Versicherung Haftpflicht nach Lieferung oder nach Arbeiten der Garagen

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt

AXA Belgium – Belgien – Versicherungs-AB – BNB Nr. 0039

Haftpflicht nach Lieferung
oder nach Arbeiten der Garagen

Dieses Informationsblatt wurde zum Ziel erstellt, Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Deckungen und Ausschlüsse dieser Versicherung zu geben. Das Informationsblatt ist nicht auf Ihre persönlichen Anforderungen zugeschnitten, und die in ihm aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzende Informationen zur gewählten Versicherung und zu Ihren Pflichten entnehmen Sie bitte den vorvertraglichen und vertraglichen Bedingungen zu dieser Versicherung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Versicherung Haftpflicht nach Lieferung oder nach Arbeiten der Garagen deckt die vertragliche und die außervertragliche Haftpflicht, die dem versicherten Unternehmen obliegen kann aus Schäden an Dritten, die durch Produkte und Güter nach ihrer Lieferung oder durch Arbeiten nach ihrer Ausführung verursacht werden, im Rahmen der angegebenen Tätigkeiten. Diese Versicherung wird in Ergänzung zur Versicherung Betriebshaftpflicht der Garagen abgeschlossen.

Was ist versichert?

- ✔ Körperschäden
- ✔ Sachschäden
- ✔ Die immateriellen Folgeschäden, die die Folge von durch diese Versicherung gedeckten Körperschäden und Sachschäden sind.

Gedeckt sind Schäden, die als begründendes Ereignis einen Mangel oder einen Defekt der Produkte, der Güter oder der Arbeiten haben, der zurückzuführen ist auf einen Fehler, eine Unterlassung oder eine Fahrlässigkeit im Entwurf, in der Herstellung, der Bearbeitung, der Vorbereitung oder der Verpackung, der Instandsetzung oder der Wartung, dem Anbringen, dem Aufbau, dem Zusammenbau oder ähnlichen Verrichtungen, dem Einpacken, der Kennzeichnung, der Lagerung, der Zusendung, der Beschreibung, der Spezifizierung, der Empfehlung, den Gebrauchsanweisungen oder den Warnungen.
Die Einstellung vor dem Verkauf von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen wird einer Wartung oder einer Reparatur gleichgestellt.

Zusatzgarantien (in der Prämie enthalten)

- Bearbeitetes Organ
- Schäden an den Fahrzeugen

Fakultative Garantien (vorbehaltlich der Zahlung einer der Zahlung einer Zusatzprämie)

- Unterauftragnehmer

Was ist nicht versichert?

- ✘ Vorsätzlich verursachte Schäden
- ✘ Vorhersehbare Schäden, Schäden durch Nichtdurchführung ausreichender vorhergehender Tests und Kontrollen, Schäden durch Alkoholvergiftung usw.
- ✘ Gelieferte Produkte oder Güter oder ausgeführte Arbeiten, die mangelhaft sind, inkl. der Kosten bezüglich der Vorsorgekontrolle, Maßnahmen, die ergriffen werden, um das mangelhafte Produkt unschädlich zu machen usw.
- ✘ Schäden durch gelieferte Produkte oder Güter oder ausgeführte Arbeiten, die nicht die Funktionen erfüllen oder nicht den Bedürfnissen entsprechen, für die sie bestimmt sind
- ✘ Gerichtliche, administrative, wirtschaftliche oder auf dem Vergleichswege festgesetzte Geldstrafen
- ✘ Schäden, die aus Krieg, einem Anschlag oder einem Arbeitskonflikt hervorgehen
- ✘ Schäden durch Asbest
- ✘ Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten
- ✘ Schäden verursacht durch die Schädlichkeit der Abfälle
- ✘ Haftpflicht ohne Schuld (objektive Haftung Brand & Explosion usw.), mit Ausnahme des Gesetzes betreffend die Haftung für durch fehlerhafte Produkte entstandene Schäden
- ✘ Durch nicht gedeckte Körperschäden oder Sachschäden bedingte immaterielle Folgeschäden
- ✘ Immaterielle Nicht-Folgeschäden

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden, die auf dasselbe begründenden Ereignis zurückzuführen sind
- ! Schäden, die Sie selbst reparieren
- ! Entschädigungsbetrag, der die in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen vorgesehenen Entschädigungsobergrenzen überschreitet
- ! Schäden unter oder gleich dem Selbstbeteiligungsbetrag (dem durch den Versicherten zu übernehmenden Betrag). Die Selbstbeteiligungen werden in den allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen angegeben
- ! Garantie pro Versicherungsjahr

Wo bin ich versichert?

✔ Weltweit für die Schäden, die hervorgehen aus:
- den Tätigkeiten Ihrer Betriebssitze in Belgien
- Produkten oder Arbeiten, die innerhalb Europas geliefert oder ausgeführt werden

Welche Verpflichtungen habe ich?

– Beim Abschluss des Vertrages: alle Ihnen bekannten Umstände genau angeben, die Sie vernünftigerweise als Bestandteile für die Risikoabschätzung durch den Versicherer betrachten müssen
– Während der Laufzeit des Vertrages:
  - jede Änderung mitteilen, die eine erhebliche und dauerhafte Erschwerung des Risikos nach sich ziehen kann (Beispiele: andere Materialien, neue Techniken usw.)
  - die Berechnungsdaten für die Prämie (jährliche Löhne, Umsatz usw.) übermitteln
– Bei einem Schadensfall:
  - alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um den Auswirkungen des Schadensfalls vorzubeugen und sie einzudämmen
  - unverzüglich und auf jeden Fall so schnell wie vernünftigerweise möglich den Schadensfall, die genaue Umstände und den Umfang des Schadens melden
  - zur Regulierung des Schadensfalls beitragen (Beispiele: den Gutachter empfangen und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Akten übermitteln)

Wann und wie zahle ich?

Sie haben die Pflicht, die Prämie an dem in den besonderen Bedingungen bezeichneten Fälligkeitstag zu bezahlen. Sie erhalten dazu Zahlungsaufforderungen. Diese Prämie kann eine Pauschale und/oder ein Vorschuss sein. Eine Vorschuss-Prämie wird nach der verstrichenen Frist abgerechnet. Zu bestimmten Bedingungen können Sie sich ohne Zusatzkosten für eine geteilte Prämienzahlung entscheiden. Sie bezahlen die nach verstrichener Frist abrechenbare Prämie nach Erhalt der Jahresabrechnung.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Dauer, der jährliche Fälligkeitstag und das Datum des Inkrafttretens der Versicherung werden in den besonderen Bedingungen angegeben. Der Vertrag wird für eine einjährige Mindestdauer abgeschlossen und verlängert sich daraufhin stillschweigend. Die Deckung tritt nach der Zahlung der ersten Prämie in Kraft.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag mindestens drei Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstag kündigen. Der Versicherungsvertrag muss per Einschreiben, durch Zustellungsurkunde oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung gekündigt werden.

AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben
(K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979) • Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)
www.axa.be • Tel. : 02 678 61 11 • Nr. ZDU: MwSt. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

4186187 – 10.2019